

Schutz des Chrutzelrietes in Schwerzenbach und Volketswil (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 6. Dezember 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Das Chrutzelriet wird unter Naturschutz gestellt. Schutzobjekt

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I	Naturschutzzone
Zone II A	Naturschutzumgebungszone
Zone III B	Landschaftsschutzzone
Zone IV	Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Detailplan Massstab 1 : 2500 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung des Chrutzelrietes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeuge früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der Feuchtgebiete, Magerwiesen und Gewässer mit den eng verzahnten Gehölzen und kleinen Waldbeständen als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone II A Naturschutzumgebungszone A Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zone III B

Zone III B Landschaftsschutzzone B

Die Landschaftsschutzzone B dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart im Nahbereich des Feuchtgebietes.

Zone IV

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

Schutz-
anordnungen
Zonen I, II A
und IV

4. In den *Schutzonen I, II A und IV* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

4.1 In der *Naturschutzzone I*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

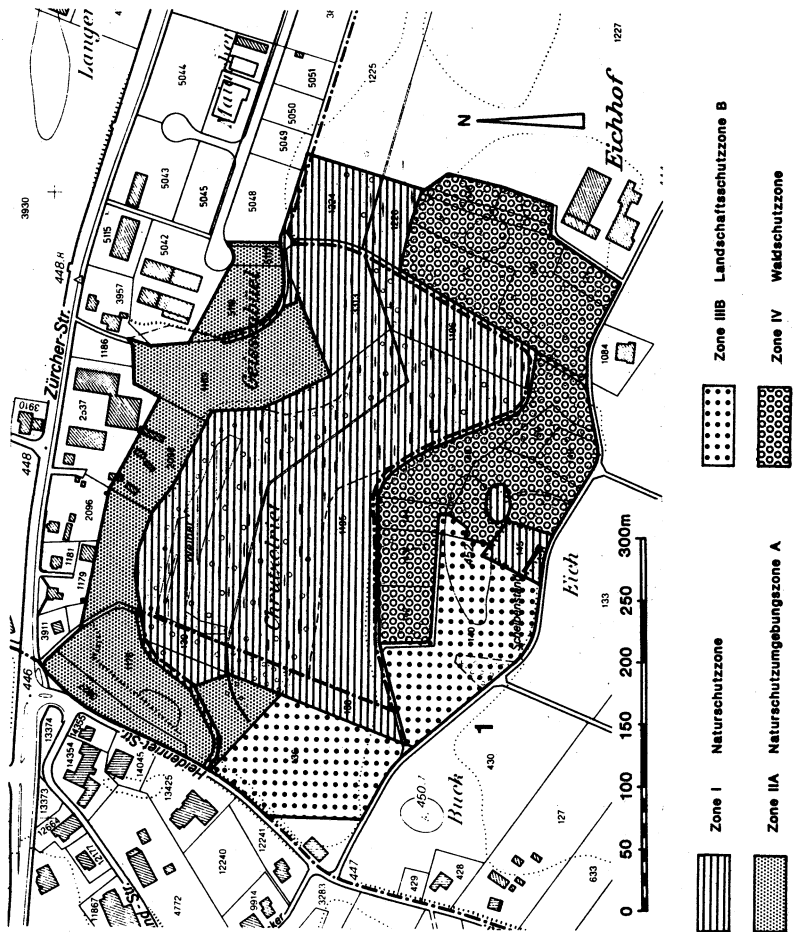
4.3 In der *Waldschutzzzone IV*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;

Verordnung zum Schutz des Chrutzelrietes
in Volketswil und Schwerzenbach
(Naturschutzgebiet von überkommener Bedeutung)

BDV Nr. 1330 vom 6.12.1990



- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. In der *Landschaftsschutzzone IIIB* sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Schutz-
anordnungen
Zone IIIB

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen;
- Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen zu diesen Zwecken.

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Unterhalt,
Pflege

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis 15. März wegzubringen.
- 6.2 Magerwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.3 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verzüngen.
- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Die busch- und artenreichen Waldränder sind zu erhalten und zu fördern.

Ausnahme-
regelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 6. Dezember 1990

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich
Honegger

Verordnung zum Schutz des Chrutzelriets in Schwerzenbach und Volketswil

(Änderung vom 25. August 2016)

Die Baudirektion erliess mit Verfügung Nr. 1330 vom 6. Dezember 1990 die Verordnung zum Schutz des Chrutzelriets in Schwerzenbach und Volketswil (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung). Sie wies dabei das Grundstück Kat.-Nr. 1189, Im Geissenbüel, Volketswil, der Naturschutzumgebungszone IIA zu. Gegen diese Festlegung wurde Rekurs an den Regierungsrat erhoben mit dem Antrag, es sei die Naturschutzumgebungszone IIA über den in der zweigeschossigen Wohnzone mit Gewerbeerleichterung gelegenen Grundstücksteil von Kat.-Nr. 1189 aufzuheben.

Der Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Entscheid vom 21. Oktober 1992 gutgeheissen und die Baudirektion eingeladen, die Verordnung zum Schutz des Chrutzelriets in diesem Sinn anzupassen.

Die Baudirektion verfügt

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG):

- I. Die Verordnung zum Schutz des Chrutzelriets in Schwerzenbach und Volketswil (BDV Nr. 1330 vom 6. Dezember 1990) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zone IIA auf der Parzelle Kat.-Nr. 1189 wird gemäss Planbeilage angepasst.
- II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.
- III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion

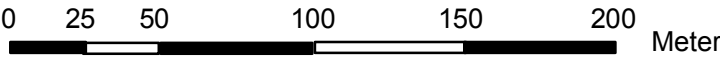
Kägi

Verordnung zum Schutz des Chrutzelrietes in Volketswil und Schwerzenbach (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 1330 vom 6. Dezember 1990

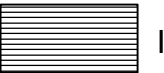
Änderung
BDV Nr. 16061 vom 25. August 2016

Detailplan Mst. 1:2'500



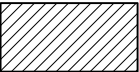
Objekt Nr. 1 Chrutzelriet

Naturschutzzonen



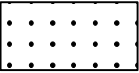
I

Naturschutzumgebungszonen



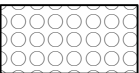
IIA

Landschaftsschutzzonen



IIIB

Waldschutzzonen



IV

Zusatzinformation

----- Gemeindegrenze



Änderungsperimeter

